OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602640/2/KH

Datum:
Linz, 15. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der V Z, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J Z, L 1, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Juli 2018, GZ: VerkR96-2912-2018, betreffend einen Antrag auf Wiedereinsetzung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Februar 2018, GZ: VerkR96-2912-2018, bewilligt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag der V Z (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf), vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J Z, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 19. Februar 2018, GZ: VerkR96-2912-2018, abgewiesen.

Der Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Zustellung der Strafverfügung an den Bruder der Bf als deren Mitbewohner erfolgt ist und die Bf verpflichtet gewesen wäre, entsprechende Erkundigungen bei einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Mitbewohner über allenfalls während ihrer Abwesenheit erfolgte Zustellversuche einzuholen.

2. Dagegen erhob die Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher sie anzweifelt, dass ihre Unkenntnis vom Zustellvorgang auf einem Verschulden beruhe, das einen minderen Grad des Versehens übersteige. Weiters hätte der Bescheid ihrem ausgewiesenen bzw. gesetzlichen Vertreter, Mag. J Z, zugestellt werden müssen. Sie hätte als 15-Jährige auch nicht damit rechnen müssen, dass ihr ein behördliches Schriftstück aufgrund des gegenständlichen Verkehrsunfalles zugestellt würde.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die belangte Behörde hat der Bf eine mit 19. Februar 2018 datierte Strafverfügung, GZ: VerkR96-2912-2018, übermittelt, in welcher dieser vorgeworfen wurde, als wartepflichtige Lenkerin eines Fahrrades durch Einbiegen auf der Kreuzung, vor der sich das Vorschriftszeichen HALT befindet, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken genötigt zu haben, wodurch es zu einem Verkehrsunfall gekommen sei. Sie habe dadurch § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt. Gemäß § 99 Abs. 2c Z 5 StVO wurde

eine Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden) über die Bf verhängt.
Diese Strafverfügung wurde am 21. Februar 2018 durch Übergabe als RSb-Brief an den Bruder der Bf, F Z, welcher an derselben Abgabestelle wie die Bf wohnte, als Ersatzempfänger rechtwirksam zugestellt.

2. Die Bf erlangte von der o.a. Strafverfügung erst am 4. Juni 2018 durch Zustellung eines Mahnschreibens betreffend den offenen Strafbetrag Kenntnis. Sie stellte einen mit 18. Juni 2018 datierten und am selben Tag per E-Mail der belangten Behörde übermittelten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Im selben Schreiben holte sie den Einspruch gegen die Strafverfügung vom 19. Februar 2018 nach.

3. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung wurde seitens der belangten Behörde mit Bescheid vom 9. Juli 2018, GZ: VerkR96-2912-2018, keine Folge gegeben. Dagegen erhob die Bf die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet wie folgt:

„§ 71 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder

2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.“

§ 16 Zustellgesetz lautet wie folgt:

„§ 16 Ersatzzustellung

(1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

(3) Durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat.

(4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Ersatzzustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.

(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Zustellung der Strafverfügung vom 19. Februar 2018 durch Übergabe an den Bruder der Bf ist festzuhalten, dass es sich hiebei um eine gültige Ersatzzustellung gemäß § 16 Zustellgesetz gehandelt hat - der Zusteller hatte Grund zur Annahme, dass sich die Bf regelmäßig an der gegenständlichen Abgabestelle aufhält und der Bruder der Bf war zum Zeitpunkt der Zustellung eine erwachsene Person im Sinne des § 16 Abs. 2 ZustellG und zur Annahme des gegenständlichen Schriftstücks bereit.

Zum Vorbringen der Bf in der Beschwerde, die Strafverfügung hätte an ihren Vater als gesetzlicher bzw. als bevollmächtigter Vertreter zugestellt werden müssen, ist festzuhalten, dass die Bf zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung 15 Jahre alt und somit als mündige Minderjährige bereits entsprechend handlungs- und prozessfähig war. Jugendliche sind im Verwaltungsstrafverfahren selbst prozessfähig, folglich sind auch an Jugendliche im Verwaltungsstrafverfahren bewirkte Zustellungen rechtswirksam (vgl. VwGH 9.4.1987, 86/02/0174). Darüber hinaus hatte die Bf zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung ihren Vater noch nicht als ihren anwaltlichen Vertreter bevollmächtigt, somit war die an die Bf selbst gerichtete Zustellverfügung jedenfalls korrekt.

2.2. Weiters ist zu prüfen, ob die Bf durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis im Sinne des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG verhindert war, die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 19. Februar 2018 einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft:

2.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann zB Unkenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstücks, welche nicht auf einem Verschulden der Partei beruht, einen Wiedereinsetzungsantrag begründen - dies ist zB der Fall, wenn die Partei von der Zustellung des Bescheides durch Hinterlegung deshalb keine Kenntnis erlangt hat, weil ein Haushaltsangehöriger eine Hinterlegungsanzeige aus dem Briefkasten entnimmt, ohne den Adressaten rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen (VwGH 27.1.2005, 2004/11/0212).

Vgl. auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. September 1999, 97/09/0134, gemäß dem der Empfänger bei der Ersatzzustellung das - durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand behebbare - Risiko zu tragen hat, das sich aus der Übergabe eines für ihn bestimmten Schriftstückes an einen Ersatzempfänger ergibt. Er hat jedoch nicht darüber hinaus für das einen Wiedereinsetzungsgrund bildende Verhalten eines Ersatzempfängers einzustehen, indem ihm auch dessen Verschulden zuzurechnen ist. Auch im Unterbleiben von Erkundigungen bei seiner Ehegattin [im vorliegenden Fall: beim Bruder der Bf]

über allenfalls während seiner Abwesenheit erfolgte Zustellungen kann keine auffallende, die Wiedereinsetzung hindernde Sorglosigkeit erblickt werden.

2.2.2. Im konkreten Fall hat die Bf glaubhaft gemacht, dass ihr Bruder vergessen hat, ihr das behördliche Schriftstück, welches er als Ersatzempfänger rechtsgültig übernommen hat, auszufolgen. Dieser Umstand ist als für die Bf unvorhergesehenes Ereignis anzusehen - sie hat das Eintreten des Umstandes nicht mit einberechnet und hat dessen Eintritt auch nicht erwarten können. Hiezu ist insbesondere auf das jugendliche Alter der Bf - sie war zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung erst 15 Jahre alt - hinzuweisen.

Die Bf war darüber hinaus nicht verpflichtet, sich bei ihrem Bruder nach allfälligen behördlichen Zustellungen zu erkundigen, weil sie vom gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren noch nicht wissen konnte, da die Strafverfügung vom 19. Februar 2018 das erste behördliche Schriftstück war, welches ihr im Rahmen des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens zugestellt wurde. Überdies ist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Bf zum Zeitpunkt der Zustellung erst 15 Jahre alt war und dies hinsichtlich des an sie anzulegenden Sorgfaltsmaßstabes betreffend die gegenständliche Zustellung der Strafverfügung vom 19. Februar 2018 zu berücksichtigen ist - dieser ist zumindest geringfügig niedriger als für eine volljährige Person anzusetzen.

Somit trifft die Bf daher auch kein über einen minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden, weshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der Wiedereinsetzung erfüllt sind.

2.3. Der Antrag auf Wiedereinsetzung wurde gemäß § 71 Abs. 2 AVG binnen der darin normierten Frist von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die Bf von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt und somit auch rechtzeitig eingebracht. Gleichzeitig wurde die dadurch versäumte Handlung, nämlich der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 19. Februar 2018, gemäß § 71 Abs. 3 AVG nachgereicht.

2.4. Der Beschwerde gegen die Abweisung des Antrags der Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war somit stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Die belangte Behörde hat nunmehr über den Einspruch der Bf gegen die Strafverfügung vom 19. Februar 2018 zu entscheiden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing